

GESETZ  
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR BESONDERE INANSPRUCHNAHMEN VON  
ÖFFENTLICHEN GEWÄSSERN (GEWÄSSERGEBÜHRENTARIF)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES ZUR 2. LESUNG

VOM 2. DEZEMBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. August 2003 ist der Kantonsrat auf das Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) eingetreten und hat es in erster Lesung verabschiedet. Während der Detailberatung sind verschiedene Fragen unbeantwortet geblieben. Des Weiteren hat der Kantonsrat diverse Änderungen der jeweiligen Gebührenhöhe beschlossen. Aus diesen Gründen sehen wir uns veranlasst, dem Kantonsrat für die zweite Lesung einen weiteren Bericht zukommen zu lassen. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Beantwortung von offenen Fragen aufgrund der 1. Lesung im Kantonsrat
2. Stellungnahme des Regierungsrates zum Ergebnis der 1. Lesung
3. Antrag

**1. Beantwortung von offenen Fragen aufgrund der 1. Lesung im Kantonsrat**

a) Im Rahmen der 1. Lesung erwähnte ein Mitglied des Kantonsrats die Brauchwassernutzung bei direkter Rückführung in den Boden und verwies auf die Wasserhaltung in Baugruben. Dort werde Wasser abgepumpt und gleich wieder ins Grundwasser zurückgeführt. Es stellten sich ihm folgende Fragen: Wird hierfür neu eine Gebühr verlangt? Welche Gebühr ist für diese Grundwassernutzung anwendbar?

Der Konzessionspflicht unterstehen u.a. der Wasserbezug aus Grundwasservorkommen (§ 38 lit. c Gesetz über die Gewässer vom 25. November 1999, GewG, BGS 731.1) sowie jede andere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer (§ 38 lit. d GewG). Konzessionierte Nutzungen sind sodann auf Dauer ausgerichtet. In der Regel soll die Geltungsdauer einer Konzession 30 Jahre nicht überschreiten (§ 43 lit. b GewG).

Daraus erhellt, dass eine lokale Grundwasserabsenkung während des Baus eines Gebäudes nicht konzessionspflichtig ist. Das Grundwasser wird lediglich zur Erstellung der Baugrube während einer relativ kurzen Zeit abgepumpt und damit der Grundwasserspiegel an Ort abgesenkt. Das abgepumpte Grundwasser wird gleich wieder in den Boden zurückgeführt. Es findet also keine Brauchwassernutzung im Sinne des Gesetzes statt, vielmehr ist von einer bewilligungspflichtigen Nutzung gemäss § 36 GewG auszugehen. Ein Bauherr wird also auch inskünftig für eine Grundwasserabsenkung keine Gebühren gemäss neuem Gewässergebührentarif bezahlen müssen.

b) Des Weiteren stellten sich einige Kantonsratsmitglieder die Frage, ob zwischen *"Rückführung"* von Wasser gemäss § 1 lit. c Gewässergebührentarif und *"Rückgabe"* gemäss § 1 lit. d Gewässergebührentarif ein Unterschied bestehe.

Beide Begriffe beschreiben die Rückleitung von entnommenem Wasser ins Grundwasser bzw. in Oberflächengewässer. Der Unterschied liegt im Folgenden: Von *"Wasserrückführung"* spricht man, wenn die Menge oder die Qualität des entnommenen Wassers auf dem Weg zum Entnahmeort verändert wird. Von *"Wasserrückgabe"* spricht man, wenn das Wasser ohne Wasserverluste und ohne Beeinträchtigung der Qualität an den Entnahmeort zurückfliesst. Dazu zwei Beispiele: Wird Grundwasser entnommen und namentlich für Bewässerungszwecke verwendet, versickert das Wasser - soweit es nicht von den Pflanzen aufgenommen oder in einen Bewässerungskreislauf geführt wird - über die Bodenschichten wieder ins Grundwasser. Derjenige Teil des Wassers, der von den landwirtschaftlichen Kulturen aufgenommen wird, geht dem Grundwasser verloren. Durch Auswaschen von Dünger aus dem Oberboden kann es im Grundwasser zu einer Anreicherung von Nährstoffen (z.B. Nitrat) kommen. Bei diesem Vorgang spricht man von der Wasserrückführung. Wird hingegen Grundwasser namentlich zur Warmegewinnung entnommen und wird es nach dem Gebrauch wieder ins Grundwasser zurückgegeben, spricht man von

Wasserrückgabe. Bei diesem Vorgang wird das Grundwasservorkommen unwesentlich abgekühlt. Eine chemische Beeinträchtigung erfolgt jedoch nicht.

Brauchwasser kann auch aus einem Oberflächengewässer entnommen werden. Bisweilen wird dieses Brauchwasser nach Gebrauch über eine Leitung wieder dem Oberflächengewässer "zurückgegeben". Das Brauchwasser wird also direkt in das Fließgewässer eingeleitet, ohne dass es über eine Versickerung ins Oberflächengewässer "zurückgeführt" wird. Zu denken ist dabei insbesondere an Kühlwasser oder an die Wasserentnahme zur Stromgewinnung. Dabei spricht man landläufig von Rückgabe des Wassers in ein Oberflächengewässer.

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates zum Ergebnis der 1. Lesung**

a) Der Kantonsrat will in § 1 lit. c sowie in § 1 lit. d Gewässergebührentarif nicht mehr von "direkter Rückführung" bzw. von "direkter Rückgabe" des Wassers sprechen. Er hat das Wort "direkt" gestrichen. Gegen diese Änderung des Gewässergebührentarifs ist nichts einzuwenden.

b) Der Regierungsrat stellt sich jedoch gegen die Senkung der Tarife für die Grundwasserentnahme bei Rückführung des Wassers sowie die Wasserentnahme bei Oberflächengewässern ohne Rückgabe ins Gewässer. Der Kantonsrat hat mit dieser Senkung der Gebühren einseitig Interessen der Landwirtschaft und des Gartenbaus berücksichtigt. Die gewässerschutzrechtlichen Interessen hatten dabei hinten zu stehen.

aa) Der Kantonsrat hat die Gebühr für die Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden von Fr. 3.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung auf Fr. 1.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung gesenkt. Damit geht die Konsistenz der Gebührenansätze für die Brauchwassernutzung bei Rückführung und ohne Rückführung in den Boden verloren. Es ist richtig, dass für die Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden eine geringere Gebühr als bei der Brauchwassernutzung ohne Rückführung verlangt werden soll. Das zurückgeführte Wasser speist durch Versickerung erneut das Grundwasser. Wird das Brauchwasser nicht mehr zurückgeführt, bleibt es dem Grundwasser entzogen. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine höhere Gebühr für die Brauchwassernutzung

ohne Rückführung in den Boden. Ungerechtfertigt ist jedoch, dass die Brauchwassernutzung mit Rückführung sechsmal günstiger als jene ohne Rückführung in den Boden sein soll. Gegen diese Bevorzugung der landwirtschaftlichen Bewässerung spricht auch, dass nur ein Teil des Bewässerungswassers zurückgeführt werden kann und die von den Kulturen ausgewaschenen Nährstoffe das Grundwasser belasten können.

Wir beantragen deshalb für die zweite Lesung, auf die Senkung der Gebühr für Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden zurückzukommen und die Gebührenhöhe mit Fr. 3.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung festzusetzen. Dies vor allem auch aus folgenden Überlegungen:

Dauert eine Grundwasserentnahme jeweils nicht länger als ein Jahr oder erreicht eine regelmässige Grundwasserentnahme nicht mehr als 5 l/sec (300 l/min), unterstehen diese Nutzungen keiner Konzessions-, sondern lediglich einer Bewilligungspflicht (§ 36 Abs. 1 GewG). Wasserentnahmen von Grundwasservorkommen für jegliche Verwendungszwecke, nicht nur für landwirtschaftliche, unterstehen diesen Erleichterungen. Benötigt z.B. ein Landwirt zur Bewässerung seiner Plantagen insbesondere im Sommer Grundwasser während wenigen Monaten, kann er dies - sofern nichts dagegen spricht - nach Einholen einer entsprechenden Bewilligung tun. Weil es sich bei dieser Nutzung nicht um ein Konzessionsverhältnis handelt, kann auch keine Konzessionsgebühr gemäss Gewässergebührentarif verlangt werden.

bb) Im Weiteren hat der Kantonsrat die Brauchwassernutzung ohne Rückgabe in Oberflächengewässer von Fr. 4.- auf Fr. 1.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung gesenkt. Der Regierungsrat hat sich bei der Festlegung der Tarifstruktur insbesondere von gewässerschutzrechtlichen Gedanken leiten lassen. Entsprechend der Tarifstruktur bei der Wasserentnahme aus den Grundwasservorkommen und namentlich zur Sicherung des Restwasserbestandes ist es gerechtfertigt, die Brauchwassernutzung bei Rückgabe in Oberflächengewässer mit einer niedrigeren Gebühr als jene ohne Rückgabe in Oberflächengewässer zu belasten. Wird das Brauchwasser nicht mehr dem Oberflächengewässer zurückgegeben, bleibt es ihm entzogen und der Wasserstand des Gewässers nimmt ab. Der Kantonsrat hat diesen Grundsatz mit der in erster Lesung beschlossenen Änderung umgestossen, indem er die Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer massiv verbilligt hat. Er bestraft damit all jene, die sich ökologisch richtig verhalten und das dem Fliessgewässer entnommene Brauchwasser nach Gebrauch wieder zurückgeben.

Wir beantragen deshalb für die zweite Lesung, auf die Senkung der Gebühr für Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer zurückzukommen und die Gebührenhöhe mit Fr. 4.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung festzusetzen.

Was für die Grundwasserentnahme ausgeführt wurde, gilt auch für die Wasserentnahme aus Oberflächengewässern. Dauert die Wasserentnahme aus einem Oberflächengewässer jeweils nicht länger als ein Jahr oder erreicht eine regelmässige Entnahme nicht mehr als 5 l/sec (300 l/min), unterstehen diese Nutzungen lediglich einer Bewilligungspflicht (§ 36 Abs. 1 GewG). Weil es sich dabei nicht um ein Konzessionsverhältnis handelt und weil dafür lediglich eine Polizeierlaubnis notwendig ist, kann auch keine Konzessionsgebühr gemäss Gewässergebührentarif verlangt werden. Überdies unterstehen unregelmässige Wasserentnahmen aus Fliessgewässern nicht einmal einer Bewilligungspflicht. Sie sind der kantonalen Behörde lediglich anzuzeigen (§ 36 Abs. 2 GewG).

### 3. Antrag

Wir **beantragen** Ihnen,

- die Gebühr für die Nutzung von Grundwasser als Brauchwasser bei Rückführung in den Boden (§ 1 Abs. 1 lit. c Alinea 2 Gebührenordnung) mit Fr. 3.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung sowie
- die Gebühr für die Nutzung eines öffentlichen Oberflächengewässers als Brauchwasser ohne Rückgabe ins Gewässer (§ 1 Abs. 1 lit. d Alinea 3 Gebührenordnung) mit Fr. 4.- pro Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmevorrichtung festzusetzen.

Zug, 2. Dezember 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio